



An den Grossen Rat

14.5268.02

BVD/P145268

Basel, 31. August 2016

Regierungsratsbeschluss vom 30. August 2016

## Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Werbung auf BVB-Trams und Bussen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2014 den nachstehenden Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„In den letzten Jahren ist es „Mode“ geworden, gross- und zum Teil vollflächige auf den öffentlichen Verkehrsmitteln, namentlich den städtischen Trams und Bussen, Werbung zu machen. Dabei werden auch die Fensterscheiben teilweise überklebt. Durch die siebartigen Folien kann man/frau noch knapp hinausschauen. Die Sicht ist aber massiv beeinträchtigt. Von aussen kann überhaupt kein Tram-/Buspassagier mehr erkannt werden.

Zu den Vorteilen und Annehmlichkeiten des Tram- und Busfahrens gehört das Hinausschauen und Wahrnehmen des städtischen Raums, aber auch das Anteilnehmen am Geschehen auf der Strasse oder das Grüssen einer bekannten Person, die sich auf der Strasse befindet. Wenn die Scheiben mit Werbung vollgeklebt sind, ist das nicht mehr möglich.

Kürzlich wurde ein Tram mit Bankenwerbung so verklebt, dass die untere Hälfte der Scheiben bei den Sitzen abgedeckt wurde. Sitzend war es praktisch unmöglich, hinauszuschauen. Hingegen wurden die Türen davon freigehalten.

Kürzlich wurde auf eine parlamentarische Anfrage geantwortet, dass nur auf 10% der Trams Vollwerbung gemacht werde. Zudem würden maximal 20% der Fensterflächen verklebt. Auf Nachfrage bei den BVB wurde präzisiert, dass auf den Frontscheiben und den Türen aus Sicherheitsgründen keine Werbung angebracht werden dürfe. Somit liegt der verklebte seitliche Fensterteil über 20%.

Begründet wird die vollflächige Werbung mit den Einnahmen, die zu einer Verbesserung des Kostendeckungsgrades beitragen würden. Übersehen wird aber, dass der Fahrgast für seine Beförderung zahlt und diese beinhaltet eine ungehinderte Sicht nach aussen.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- ob im Leistungsauftrag an BVB die Auflage gemacht werden kann, dass die seitlichen Fensterflächen, namentlich die bei den Sitzen, von Werbung freigehalten werden müssen.
- ob das öV-Gesetz so ergänzt werden kann, dass Auftragnehmer auf ihren Fahrzeugen die Fensterflächen bei den Sitzen frei von Werbung zu halten haben.

Stephan Luethi-Brüderlin, Jörg Vitelli, Michael Wüthrich, Bruno Jadher,  
Helen Schai-Lüthi, Martina Bernasconi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Ausgangslage**

Die BVB vermarktet seit vielen Jahren Werbeflächen an und in ihren Fahrzeugen und generiert so durch Werbung zusätzliche Einnahmen. Seit April 2016 erfolgt die Vermarktung der Flächen bei BVB und BLT durch die Moving Media Basel AG. Die eigens dafür gegründete Werbevertriebsgesellschaft ist als Aktiengesellschaft mit einem Beteiligungsverhältnis von 66.6% (BVB) und 33.4% (BLT) ausgestaltet. Zusammen erzielen die beiden Unternehmen heute einen Umsatz mit Verkehrsmittelwerbung von knapp 8 Mio. Franken pro Jahr. Die Einnahmen durch Formate, welche die Fenster teilweise mit einbeziehen, sind daran erheblich.

Die beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben den Aufbau einer gemeinsamen Verkehrsbetriebsgesellschaft begrüsst.

Wie im Anzug zitiert, unterliegt die Vermarktung der Werbeflächen der BVB einer Selbstregulierung. Das heisst, dass höchstens 10% aller Trams vollständig – als sogenannte Vollwerbetrams – beklebt werden. Die teilweise Beklebung der Fenster mit Werbung beschränkt sich auf maximal 20% der Fensterfläche. Diese Selbstregulierung hat weiterhin und unabhängig von der Gründung der gemeinsamen Werbevertriebsgesellschaft Bestand. Die Moving Media Basel AG ihrerseits ist vom BVB-Mutterhaus angewiesen, diese Vorgabe einzuhalten und kommt dieser explizit und konsequent nach.

Der BVB ist bekannt, dass es Fahrgäste gibt, welche auch die teilweise Beklebung der seitlichen Fensterflächen v.a. im Bereich der Sitze als störend empfinden. Sie kommt in der Abwägung dieser Bedenken jedoch zum Ergebnis, dass ein teilweiser Einbezug der Fenster für diverse Werbeformate von max. 20% zumutbar ist und im Verhältnis zu den dadurch erzielten Einnahmen in einem vertretbaren Verhältnis steht.

## **2. Eine Auflage im Leistungsauftrag der BVB bzgl. Freihalten von Werbung der seitlichen Fensterflächen, namentlich bei den Sitzen**

Der Regierungsrat unterstützt generell, dass die BVB und die BLT mit dem Vertrieb von Werbeflächen an und in ihren Fahrzeugen erhebliche Zusatzeinnahmen generieren. Das Vorgehen der BVB im Sinne der konsequenten Selbstregulierung beurteilt der Regierungsrat als richtig und notwendig, aber auch als ausreichend. Die Praxis steht für den Regierungsrat in einem vertretbaren Mass zwischen der Zumutbarkeit für Fahrgäste und generierten Mehreinnahmen. Es besteht seiner Ansicht nach kein Bedarf, hier regulatorisch einzugreifen.

## **3. Ergänzung des öV-Gesetzes, so dass Auftragnehmer auf ihren Fahrzeugen die Fensterflächen bei den Sitzen frei von Werbung zu halten haben**

Da sich aus der Begründung in Punkt 2 kein Handlungsbedarf ergibt, empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat mit gleicher Begründung von einer Ergänzung des öV-Gesetzes abzusehen.

#### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Stephan Luethi-Brüderlin und Konsorten betreffend Werbung auf BVB-Trams und Bussen abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin